

GR_GERICHTE R 2010 8 vom 8. Juni 2010

GR Gerichte, 2010-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2010_8

FR: GR_GERICHTE R 2010 8 du 8 juin 2010

IT: GR_GERICHTE R 2010 8 del 8 giugno 2010

Regeste

Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes | Baurecht

Erwägungen

E. 5

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Beschwerdeführerin (Art. 73 VRG), welche überdies zu verpflichten ist, den obsiegenden privaten Beschwerdegegnerinnen 2 alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen (Art. 78 Abs. 1 VRG). Der mit der von ihrem Rechtsvertreter eingereichten Kostennote vom 20. Mai 2010 geltend gemachte Betrag von Fr. 2'632.15 (inkl. MWST) erscheint als angemessen. Der Beschwerdegegnerin 1 steht demgegenüber keine Parteientschädigung zu (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 295.-- zusammen Fr. 2'295.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. ... hat den privaten Beschwerdegegnerinnen 2 eine Parteientschädigung von Fr. 2'632.15 (inkl. MWST) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.